

**Art, Dauer und Anforderungen der
staatlichen Fischerprüfung in Bayern**

**Hinweise für die Erstellung der fachärztlichen Bescheinigung
nach § 2 a Satz 1 Nr. 4 AVFiG**

1. Vorbereitungslehrgang

- 1.1 Der Lehrgang deckt alle Gebiete der Fischerprüfung ab. Es besteht Teilnahme-
pflicht für sämtliche Prüfungsbewerber.
- 1.2 Der Vorbereitungslehrgang bietet Unterricht mit praktischen Einweisungen in den
Gebrauch der Fanggeräte und die Behandlung der gefangenen Fische.
- 1.3 Die Teilnehmer erhalten Hilfen zum vertiefenden Selbststudium und regelmäßig die
Möglichkeit, die Prüfungssituation einzuüben.
- 1.4 Die Mindestdauer der Lehrgangsteilnahme beträgt 30 Stunden.

2. Art, Dauer und Durchführung der Prüfung

- 2.1 Das Mindestalter für die Teilnahme an der Prüfung ist auf 12 Jahre festgesetzt.
- 2.2 Die Prüfung wird anonymisiert und schriftlich im Multiple-Choice-Verfahren
durchgeführt. Zu beantworten sind insgesamt 60 Fragen aus fünf für die fischereili-
che Praxis wichtigen Gebieten. Pro Frage sind drei Antwortalternativen vorgegeben,
von denen jeweils (nur) eine zutrifft und markiert werden muss.
- 2.3 Die Prüfungszeit von zwei Stunden wird von der Mehrheit der Teilnehmer nicht
ausgeschöpft.
- 2.4 die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als 15 aller 60 Fragen oder mehr als
sechs der 12 Fragen aus einem Prüfungsgebiet nicht oder nicht richtig beantwortet
sind.
- 2.5 Die nicht bestandene Fischerprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

3. Prüfungsanforderungen

- 3.1 Die intellektuellen Anforderungen der Fischerprüfung sind nicht unerheblich, aber für Teilnehmer aus allen Bildungsschichten und -gängen ab dem gesetzlichen Mindestalter zu bewältigen.
- 3.2 Ein Misserfolg bei der Fischerprüfung beruht nach begründeter Einschätzung - nahezu jeder Wiederholer hat früher oder später Erfolg - in aller Regel auf mangelhafter Prüfungsvorbereitung.
- 3.3 Die Stressbelastung durch die Prüfungssituation liegt - belegt vor allem durch das häufige Nichtausschöpfen der Prüfungszeit - allenfalls im mittleren Bereich. Der Prüfungserfolg hat möglicherweise Bedeutung für das gruppenspezifische Ansehen, jedoch keine Relevanz für die berufliche/wirtschaftliche Existenz.

4. Prüfungshilfen, Befreiung von der Prüfungspflicht

- 4.1 In begründeten Fällen werden vor allem körperlich behinderten Teilnehmern (z. B. bei deutlich eingeschränkter Lesefähigkeit) Prüfungserleichterungen gewährt.
- 4.2 Personen mit einer geistigen Behinderung und einem darauf beruhenden amtlich festgestellten Grad der Behinderung von mindestens
 - 80 v. H. oder
 - 50 v. H., sofern nachweislich eine Sonderschule für geistig Behinderte oder eine Schule zur individuellen Lebensbewältigung besucht wurde oder wird, sind seit längerer Zeit von der Prüfungspflicht befreit.
- 4.3 Personen mit einer schweren Behinderung anderer Art können ebenfalls befreit sein. Die seelische beziehungsweise körperliche Behinderung muss im konkreten Fall so schwerwiegend sein, dass sie durch angemessene Prüfungserleichterungen (z. B. durch die Zuweisung eines separaten Prüfungsraums) nicht ausgleichbar ist und aller Voraussicht nach das Bestehen der Fischerprüfung ausschließt. Die Behinderung und das dadurch verursachte Unvermögen, die Fischerprüfung zu bestehen, müssen durch die formlose fachärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.